

Grundwehrdienst

Facts zum Thema Aufschub

Das Wehrgesetz 1990 in der Fassung von 1993 BGBl 6 90/92 regelt in 36a den Aufschub der Eingerufung zum Grundwehrdienst. Wehrpflichtige die ein Hochschulstudium betreiben ist sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen (§ 36 Abs 3) ein Aufschub des Antritts des Grundwehrdienstes bis zum 30. 9. jenes Jahres zu gewähren, in dem diese das 28. Lebensjahr vollenden. Der Student hat dabei alle zwei Jahre nachzuweisen, daß er noch studiert und dabei einen angemessenen Fortschritt erzielt (§ 36 Abs 6).

Im Spätherbst des letzten Jahres wurde in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Erlaß festgeschrieben, was das Verteidigungsministerium unter einem angemessenen Fortschritt versteht.

Dauer des Aufschubes:

Studenten erhalten seitdem nur noch bis zum Erreichen der vom BMfWFK errechneten „durchschnittlichen Studiendauer“ einen Aufschub des Antrittes des Grundwehrdienstes. Darüberhinaus kann einem Kollegen ein weiteres Semester gewährt werden, wenn er nachweisen kann, daß die „Verzögerung“ des Studiums nicht ihm Studenten angelastet werden kann, sondern z.B. auf einen längeren Krankenhausaufenthalt zu-

rück zu führen ist.

Nachweispflicht:

Während der Zeit des Aufschubes muß der Student alle zwei Jahre nachweisen, daß er in den letzten zwölf Monaten mindestens acht SWS absolviert hat. Dieser Nachweispflicht sollte man unbedingt nachkommen. Tut man dies nicht, verliert der Aufschub sofort seine Gültigkeit und der Student wird beim nächsten Einberufungstermin eingezogen.

Wer keine acht SWS nachweisen kann, sollte zumindest die Stunden nachweisen die er absolviert hat. In diesem Fall erlischt der Aufschubsbescheid nicht, sondern man erhält im Rahmen eines Erhebungsverfahrens die Möglichkeit gegeben zu erklären, warum man die acht SWS nicht erbringen konnte. Man hat also die Chance seinen Aufschub zu behalten.

Wer sein Studium wechselt, hat wiederum ein Recht auf Aufschub des Grundwehrdienstes bis zum Erreichen der durchschnittlichen Studiendauer, sofern er nicht vorher 28 wird. Außerdem sind nur zwei Studienwechsel zulässig.

Doppelstudium:

Für Kollegen, die ein Doppelstudium betreiben wird nicht eine der beiden durch-

schnittlichen Studiendauern herangezogen. Diese erhalten einen Aufschub bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

Durchschnittliche Studiendauer:

Diese wird vom BMfWFK nach einem recht eigenartigen Schlüssel berechnet. Der Kommandant der Ergänzungsabteilung hat uns zugesichert, daß in seiner Behörde die durchschnittliche Studiendauer immer aufgerundet wird. (15,2 Semester = 16 Semester) Außerdem würde eine von der Universität (Vorsitzender der 2. Diplomprüfung) bestätigte durchschnittliche Studiendauer, die über der vom BMfWFK berechneten liegt, berücksichtigt werden.

Kommentar:

Die Bezugnahme auf die durchschnittliche Studiendauer stellt eine krasse Rechtsunsicherheit dar, die besonders die Studenten kleiner Studienrichtungen trifft, da bei kleinen Studienrichtungen die durchschnittlichen Studiendauern stark schwanken. Dazu kommt noch, daß für neue Studienrichtungen (z.B. Telematik oder Studienversuche) sowie für Studien Irregulare keine vernünftigen Durchschnittsstudiendauern bekannt sind.

Es ist außerdem vollkom-

von
Ulrich Wieltch
Strv. Vorsitzender

men unverständlich, daß der Staat den Studenten bis zum 27. Lebensjahr Familienbeihilfe gewährt, der Verteidigungsminister aber auf eine Einberufung mit ca. 25 besteht. Die Eltern des Studenten verlieren dadurch ein Jahr Familienbeihilfe, das sind immerhin 22.800,-. Kollegen, die die durchschnittliche Studiendauer überschreiten, tun dies meist, weil sie gezwungen sind in den Ferien Geld zu verdienen, um ihr Studium zu finanzieren, und diese Zeit nicht zum Studieren nutzen können. Warum das BMfLV ausgerechnet sozial schwache Studenten benachteiligt, wird wohl immer ein Rätsel bleiben.

Die Hochschülerschaft an der TU-Graz hat bereits mehrmals beim BMfLV gegen die neue Vorgangsweise protestiert, und wir wurden dabei auch von verschiedenen Professoren unterstützt. So haben die Dekane der Fakultäten für Architektur, Bauingenieurwesen und Maschinenbau Minister Fasslabend aufgefordert, die neue Regelung zurückzunehmen.

Ob der Herr Minister die Unsäglichkeit seines Tuns einsieht bleibt aber zu bezweifeln.